

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Einwohner
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 085.51
Unsere Nachricht vom:
ID 818353
Ansprechpartner:

Telefon: (03628) 738-888
Telefax: (0 36 28) 7 38-111
E-Mail: blr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail
Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 19.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt ILM-Kreis – Gesundheitsamt – ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Einwohnerinnen und Einwohner des ILM-Kreises, die sich innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt des ILM-Kreises oder über das Kontaktformular „Covid-19“ auf der Homepage des ILM-Kreises (www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Gesundheitsamt/Aktuelles) zu melden, die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen und das weitere Vorgehen zu klären.
3. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
4. Die Personen unter Ziffer 1 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

5. Die Personen unter Ziffer 1 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
6. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 21. April 2020.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Das Gesundheitsamt des IIm-Kreises ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 30 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch das Gesundheitsamt des IIm-Kreises als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das „Coronavirus“ SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus.

Bisher sind mit Stand 18.03.2020 8.198 Menschen positiv auf das Virus getestet worden. Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. Auch im IIm-Kreis wurden mehrere Krankheits- und Verdachtsfälle bestätigt.

Die von IIm-Kreis als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den aktuellen Entwicklungen und gehen nunmehr über die vom Robert Koch-Institut (RKI) benannten Risikogebiete hinaus.

Das wird damit begründet, dass in kurzen Abständen neue Risikogebiete (nunmehr auch in den USA, Österreich und Spanien) vom RKI festgelegt werden (tagesaktuell abrufbar unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

Angesichts der zu befürchtenden Dunkelziffern an Infektionsfällen weltweit und der weiterhin rasant ansteigenden Fallzahlen, aber auch im Hinblick auf die Einreisebeschränkungen in Europa und an den Grenzen mehrerer Bundesländer wird im pflichtgemäßen Ermessen eingeschätzt, dass eine Beschränkung nur auf die als Risikogebiete angegebenen Regionen nicht mehr geeignet ist, das Pandemierisiko wirkungsvoll zu verringern.

Das RKI hat zum 17.03.2020 seine Risikoeinschätzung von „mäßig“ auf „hoch“ angehoben. Die Zahl der Corona-Infektionen in Deutschland sei gestiegen und mit ihr die Zahl der schweren Fälle.

Dabei war neben der sich weiterhin zuspitzenden Infektionslage zu berücksichtigen, dass der IIm-Kreis ländlich geprägt und ein hoher Bevölkerungsanteil von älteren Mitmenschen zu verzeichnen ist. Vor allem bei diesem Personenkreis, aber auch bei vorerkrankten Menschen besteht die Gefahr, dass sie von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen sein können.

Die zunehmend auch im IIm-Kreis aufgetretenen Krankheits- und Verdachtsfälle erhärten die Einschätzung, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Menschen die aus den Risikogebieten zurückkehren, sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (§ 2 Nr. 7 IfSG).

Dabei genügt nicht eine bloße entfernte Wahrscheinlichkeit des Ansteckens. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. § 2 Nr. 7 IfSG definiert demnach eine Gefahrenverdachtslage, also einen Sachverhalt, bei dem zwar objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr (Aufnahme von Krankheitserregern) sprechen, die aber eine abschließende Beurteilung der Gefahrensituation nicht ermöglichen.

Eine Vielzahl der nachgewiesenen Erkrankungen in Deutschland ist auf Rückkehrer von Destinationen im Ausland zurückzuführen.

Aufgrund der bekannten Übertragungswege und der hohen Ansteckungsgefahr schätzt das Gesundheitsamt des IIm-Kreises aktuell die Gefahr der Ansteckung für Personen, die sich im Ausland aufgehalten haben, als sehr hoch ein. Aus präventiven Gesichtspunkten ist es zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben der gesamten Bevölkerung notwendig, dass diese Personen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Dabei sind auch die Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und die überwiegend milden Krankheitsverläufe zu berücksichtigen. Eine Person kann bereits Träger des Virus sein, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln oder aufgrund recht milder Symptome begibt sich die Person nicht in ärztliche Abklärung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem im IIm-Kreis vor einer Überlastung geschützt werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne für in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Personen ist das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen des IIm-Kreises herzustellen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist es nicht möglich, die betroffenen Personen zunächst nach ihrer Rückkehr aus einem Risikogebiet zu testen und in den Alltag zu entlassen. Bislang liegen keine wissenschaftlich belastbaren Daten vor, ab welchem Zeitpunkt in einem etwaigen Test das Virus nachgewiesen werden kann und ab welchem Zeitpunkt Personen infektiös sind. Im Gegenteil. Die vorliegenden Erfahrungswerte sprechen dafür, dass Personen bereits frühzeitig Überträger des Virus sind.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass Testkapazitäten begrenzt und für mindestens symptomatische Verdachtsfälle vorgehalten werden. Damit ist diese Maßnahme nicht gleich geeignet, um den beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Die Dauer von 14 Tagen bemisst sich nach der maximalen Inkubationszeit zwischen der möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die Anordnung der Ziffer 2 ergibt sich aus dem Erfordernis, dass das Gesundheitsamt des ILM-Kreises die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquellen und Ausbreitung der Krankheit anzustellen hat (§ 25 Abs. 1 IfSG). Das Gesundheitsamt des ILM-Kreises muss daher von den betroffenen Personen über die Dauer des Aufenthalts im Risikogebiet und etwaige Kontakte in Kenntnis gesetzt werden, um seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und das Risiko der Weiterverbreitung von Covid-19 zu minimieren.

Für den Fall, dass die betroffenen Personen Erkältungssymptome entwickeln, sind die entsprechenden Anlaufstellen zu kontaktieren (Ziffer 3). In diesem Fall wandelt sich der Ansteckungsverdacht in einen Krankheitsverdacht. Gemäß der Risikobewertung des RKI sind dann vom Gesundheitsamt und den versorgenden Einrichtungen weitere Maßnahmen zu ergreifen, die neben dem Schutz der Bevölkerung, vor allem dem Schutz und der Gesundheit des Betroffenen dienen. Um das Ansteckungsrisiko auch an dieser Stelle zu minimieren, ist die vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwingend erforderlich.

Die Verpflichtung in Ziffer 4 der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die unter Ziffer 1 angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte soweit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden (z.B. durch häusliche Besuche). Daneben sind die Kontakte in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört es, dass sich Haushaltsangehörige in anderen Räumen aufhalten als die betroffenen Personen. Die Nutzung gemeinsamer Räume muss minimiert werden und sollte zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Die Räume sind gut zu durchlüften. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu achten. Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen (Anlage).

Die bisherigen Erfahrungen mit Covid-19 haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen weitestgehend vermieden werden kann.

Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinverfügung wird während der Quarantänezeit die Benutzung der öffentlichen Personenverkehrsmittel untersagt. Dies ist aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr wegen enger räumlicher Gegebenheiten (Körperkontakt) und der Anonymität öffentlicher Personenverkehrsmittel und damit der nicht Zurückverfolgbarkeit möglicher Kontaktpersonen erforderlich. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Festlegung in Ziffer 6 der Anordnung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist notwendig aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und Ähnliches schützen können.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 21. April 2020. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten. Sollte sich vor diesem Zeitpunkt eine wesentliche Verbesserung der Fallzahlen ergeben, wird umgehend eine neue Lagebewertung erfolgen und gegebenenfalls eine neue Einschränkung der Risikogebiete vorgenommen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprüne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar beantragt werden.

Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstausschlag können Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG) erhalten. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstausschlag auszus zahlen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Zuständig für Anträge nach §§ 56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 – Gesundheitswesen, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar.


Petra Enders
Landrätin

